Leipzig, den 4. August 1900.

Ordnung

für die

Doctor-Prüfungen

bei der

medicinischen Facultät der Universität Leipzig.

Zur Beachtung!

1. Die Promotionen finden Augustusplatz 5 in der Universität rechts 2 Treppen in den Prüfungssälen der medicinischen Facultät statt.
2. Die Druckexemplare dürfen nicht mit Draht geheftet sein. Das Manuscript der Abhandlung ist an die Facultät abzuliefern.
3. Schreibmaschinenschrift ist zulässig.
4. Litteraturangaben sind genau als Fußnoten unter dem Text der Arbeit anzubringen. Das Litteraturverzeichniß ist entweder alphabetisch zu ordnen oder mit entsprechenden Ziffern zu bezeichnen.

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY
Coll. [illegible]
Coll. [illegible]
No. W 18
1900
4580

22501240449

A. Prüfungsordnung für approbirte Ärzte.

1) Angehörige des Deutschen Reiches werden zur Doctorprüfung zugelassen, wenn sie im Besitz der ärztlichen Approbation sind.

2) Der Candidat hat in sauberer und leicht leserlicher Reinschrift eine in deutscher Sprache abgefaßte medicinische Abhandlung, welche den Nachweis wissenschaftlicher Bildung, sowie die Befähigung zu selbstständiger Arbeit auf medicinischem Gebiete liefern muß, dem Secretär der medicinischen Facultät einzureichen. Die Abfassung der Arbeit in einer fremden Sprache ist mit Genehmigung der Facultät zulässig. Die Arbeit muß sorgfältige litterarische Nachweise geben und sie muß die Citate fremder Autoren durch Anführungszeichen bemerkbar machen.

Der Decan der medicinischen Facultät übergiebt die Abhandlung einem Mitgliede zum Referate und einem zweiten zum Correferate. Die Begutachtung erfolgt schriftlich. Ist das Urtheil günstig ausgefallen, so ist damit die Zulassung zur Doctorprüfung ausgesprochen. Sollten dagegen die beiden Referenten entgegengesetzter Meinung sein, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so wird die eingereichte Abhandlung sämmtlichen Mitgliedern der Facultät vorgelegt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Zulässigkeit der Abhandlung.

Der Abhandlung ist beizulegen:

a. der Approbationsschein (im Original oder in beglaubigter Abschrift) über das absolvirte Staatsexamen,
b. eine Beschreibung des Lebenslaufes des Candidaten,
c. ein Revers, in welchem der Candidat auf Ehrenwort

versichert, daß er der Verfasser der eingereichten Abhandlung ist. Bei Arbeiten, deren Material aus einem Universitätsinstitut oder aus einem Krankenhause stammt, muß die Erlaubniß des betreffenden Vorstandes nachgewiesen werden, das Material zur Inauguraldissertation zu benutzen. Dasselbe gilt für Arbeiten, die Fälle aus der Praxis eines anderen Arztes besprechen.

3) Die von den Referenten, bez. von der Facultät für zulässig erklärte Abhandlung nebst dem Lebenslauf läßt der Verfasser mit der Bezeichnung als Inauguraldissertation drucken. Auf der Rückseite des Titelblattes sollen die Genehmigung der Facultät und der Name des Referenten angegeben sein („gedruckt mit Genehmigung der medicinischen Facultät zu Leipzig. Referent Herr . . . . .").

Unter Zustimmung der Facultät kann auch eine bereits durch Druck veröffentlichte Arbeit des Candidaten zugelassen werden. Die Vorschriften in § 2, § 3 und § 6 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

4) Nach erfolgtem Druck der Abhandlung hat der Candidat eine mündliche Prüfung (Colloquium) vor drei Mitgliedern der Facultät zu bestehen, wobei jeder Examinator eine Viertelstunde zu prüfen hat. Es soll dabei mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medicin betont und der Gegenstand der Abhandlung besonders berücksichtigt werden.

Das eine der drei Mitglieder vertritt eventuell den Decan und führt alsdann den Vorsitz.

Die Prüfung ist öffentlich.

Jeder Candidat wird einzeln geprüft.

Die drei Examinatoren sind verpflichtet, während der ganzen Prüfung gegenwärtig zu sein.

Über die Prüfung wird ein Protocoll geführt und dasselbe von allen drei Examinatoren unterschrieben.

Eine Censur wird nicht ertheilt, sondern nur die Zulassung bestimmt; dazu ist Einstimmigkeit erforderlich.

Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorsitzende der Prüfungscommission den Candidaten zum Doctor der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe und läßt sich vom Candidaten durch Handschlag versprechen, daß derselbe seine akademische Würde mit Ehren führen wolle.

5) Die Kosten für die Begutachtung der Abhandlung, die mündliche Prüfung, die Ausfertigung des Diploms und die Kanzleigebühren betragen zusammen 320 Reichsmark.

Diese Summe ist sofort bei der Meldung und gleichzeitigen Einreichung der Abhandlung an den Secretär einzuzahlen.

Sollte die Abhandlung als nicht genügend abgelehnt werden, so werden dem Candidaten 245 Reichsmark zurückerstattet.

Sollte der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestehen oder aus irgend einem Grunde die begonnene mündliche Prüfung unterbrechen, so wird ihm von den eingezahlten 320 Reichsmark die Hälfte zurückerstattet.

6) Von der gedruckten Inauguraldissertation sind der Facultätskanzlei 120 Pflichtexemplare zu übergeben.

7) Die obigen Prüfungsbestimmungen 2—6 gelten auch für solche Ausländer, die die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben.

B. Prüfungsordnung bei fehlender ärztlicher Approbation.

8) Bei fehlender ärztlicher Approbation können aus besonderen Gründen und auf einstimmigen Beschluß der Gesammtfacultät zur Doctor-Prüfung zugelassen werden:

a. Angehörige des deutschen Reiches, und zwar nur mit Zustimmung des Kgl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts,

b. Angehörige außerdeutscher Staaten.

9) Candidaten, welche einer dieser beiden Gruppen angehören, haben bei ihrer Meldung vorzulegen:

den Nachweis der erlangten Gymnasialmaturität;

den Nachweis des durch 10 Semester durchgeführten, geordneten theoretischen und praktischen Studiums an einer gut eingerichteten medicinischen Facultät;

eine Erklärung auf Ehrenwort, daß sie ohne vorherige Erlangung der Approbation im Deutschen Reich die ärztliche Praxis nicht ausüben werden.

Hinsichtlich der einzureichenden Abhandlung, der Beschreibung des Lebenslaufes und des die Abhandlung begleitenden Reverses gelten die Bestimmungen von § 2.

Ausländer haben überdies ein gehörig beglaubigtes Leumundszeugniß vorzulegen und den Nachweis, daß sie mindestens 1 Semester in Leipzig studirt haben.

Bei Ausländern, welche kein gymnasiales Maturitätszeugniß besitzen, kann dieses durch den Nachweis ersetzt werden, daß sie die Vorbildung besitzen, die in ihrem Heimathsstaat für die Erwerbung des medicinischen Doctorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Die Entscheidung hierüber steht dem Kgl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu.

10) Die von den unter B. fallenden Candidaten eingereichten Schriftstücke cirkuliren bei der Facultät und müssen einstimmig für genügend befunden werden.

Nach erfolgter Zulassung übergiebt der Decan der medicinischen Facultät die eingereichte Abhandlung einem Mitgliede zum Referat und einem zweiten zum Correferat. Die Begutachtung erfolgt schriftlich und wird nebst der Arbeit sämmtlichen Mitgliedern der Facultät vorgelegt.

Ist das Urtheil günstig ausgefallen, so ist damit die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen. Abhandlung und Lebenslauf werden gedruckt nach den in § 3 und § 6 festgesetzten Bestimmungen.

11) Die Prüfung (Examen rigorosum) ist mündlich und besteht aus einem praktisch-klinischen und einem theoretischen Theile. Der praktische Theil geht dem theoretischen Theil voraus.

Der praktische Theil besteht aus einer Prüfung am Krankenbette in der medicinischen, der chirurgischen und der gynäkologischen Klinik. Den Tag der praktischen Prüfung bestimmt der Decan, die Stunde für den einzelnen klinischen Abschnitt der Examinator. Der Candidat muß alle drei Abschnitte der praktischen Prüfung bestanden haben, um zur theoretischen Prüfung zugelassen zu werden. Das Zeugniß wird schriftlich ertheilt und dem Decan gleich nach der Prüfung zugeschickt; in dem Zeugnisse wird nur die Zulassung ausgesprochen.

Am theoretischen Theil der Prüfung nehmen 5 Examinatoren Theil. Der Decan führt den Vorsitz und kann gleichzeitig Examinator sein. Die theoretische Prüfung erstreckt sich über:

1) Anatomie,
2) Physiologie,
3) pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4) Pharmakologie mit Einschluß der allgemeinen Therapie.
5) Hygiene.

Die Prüfung in Anatomie und Physiologie ist auf mindestens je 1 Stunde, die Prüfung in allen übrigen Fächern mindestens auf je $^1/_2$ Stunde festgesetzt, wobei die Prüfung in allen Fächern mit Demonstrationen verbunden sein wird.

Das Mitglied, welches die Abhandlung begutachtet hat, oder im Verhinderungsfalle desselben, der Correferent, erstreckt seine Prüfung auch auf den Inhalt der Abhandlung.

Jeder Candidat wird einzeln geprüft.

Die Prüfung ist öffentlich.

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Examinatoren unterschrieben.

Die Examinatoren sind verpflichtet, womöglich während der ganzen theoretischen Prüfungszeit zugegen zu sein, mindestens aber müssen am Schlusse der theoretischen Prüfung 3 Mitglieder anwesend sein.

Ist die Prüfung einstimmig als bestanden erklärt, so erfolgt die Ertheilung des Doctorgrades durch den Decan.

Hat der Candidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann früheſtens nach 3 Monaten (Colloquium) oder nach 6 Monaten (Rigorosum) geſchehen.

12) Die Koſten für die Begutachtung der Abhandlung, die Prüfung, die Ausfertigung des Diploms, betragen zuſammen 470 Reichsmark.

Dieſe Summe iſt ſofort bei der Meldung und gleichzeitigen Einreichung der Abhandlung an den Secretär der mediciniſchen Facultät einzuzahlen.

Sollte die Abhandlung als nicht genügend zurückgegeben werden, ſo werden dem Candidaten 375 Reichsmark zurückerſtattet.

Sollte der Candidat in der Prüfung nicht beſtehen oder aus irgend einem Grunde die begonnene praktiſche oder theoretiſche Prüfung unterbrechen, ſo wird ihm von den eingezahlten 470 Reichsmark die Hälfte zurückerſtattet.

Leipzig, A. Edelmann, Univerſitätsbuchdrucker.